

Eingriffsfläche B-Plan 14

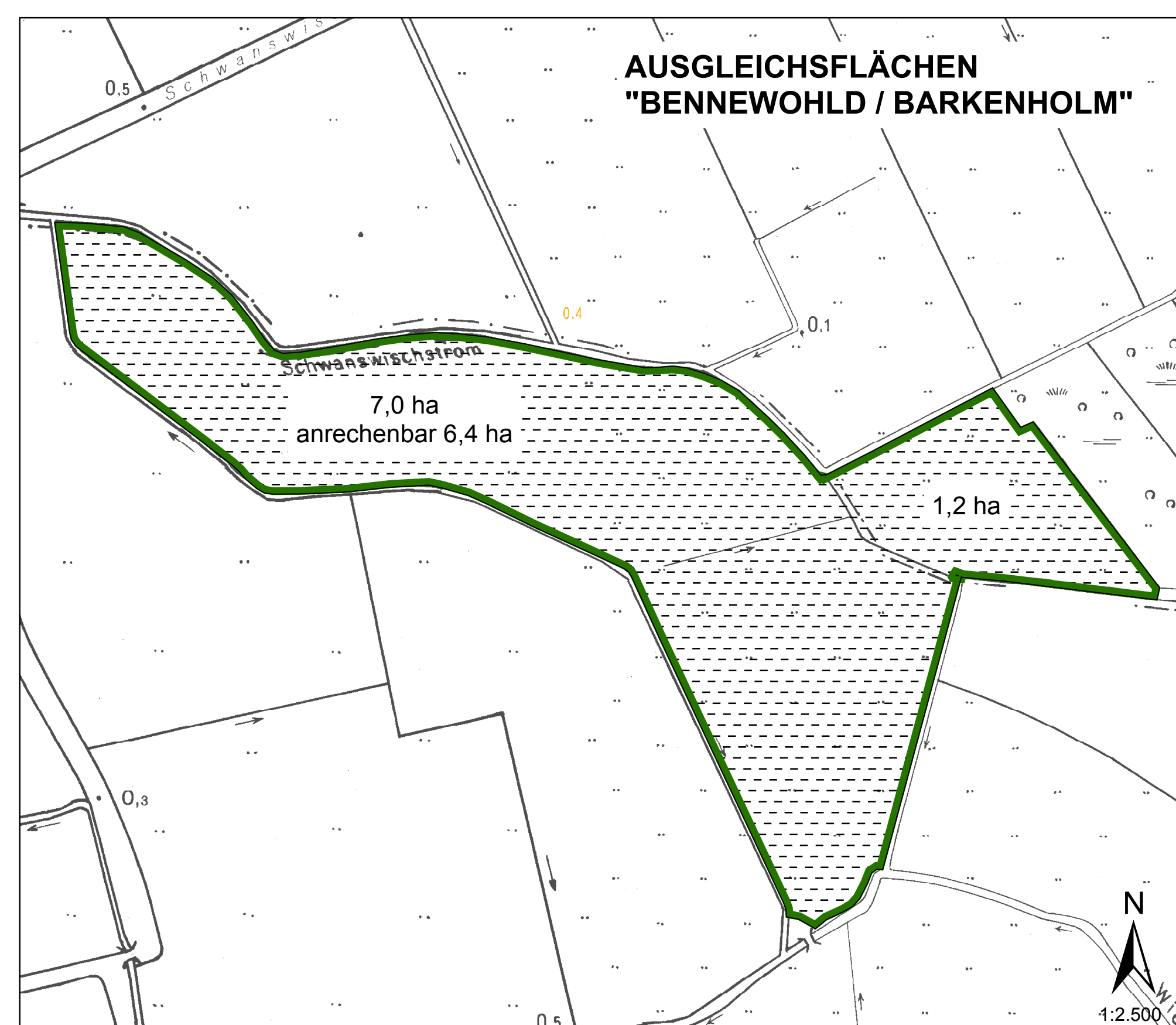
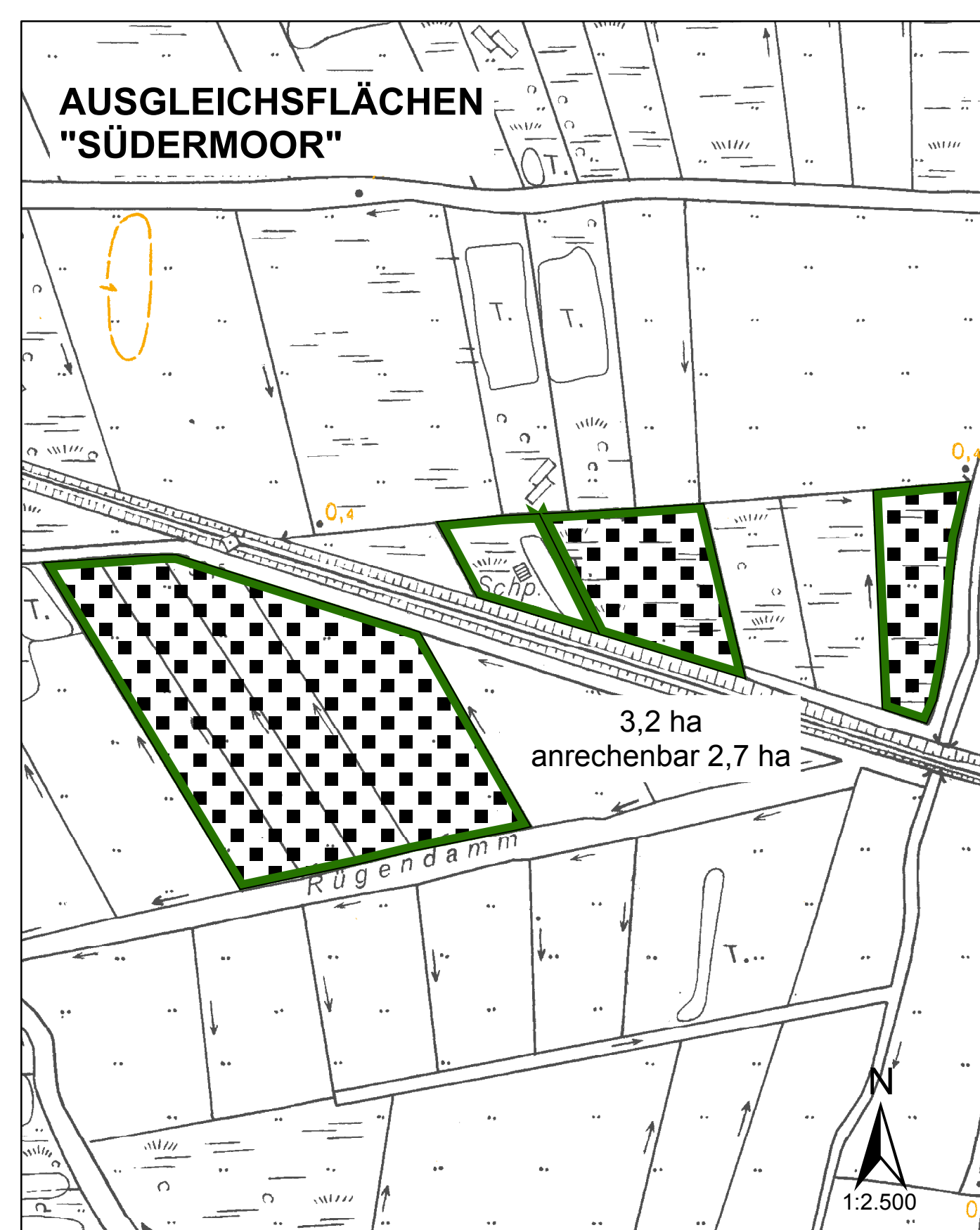
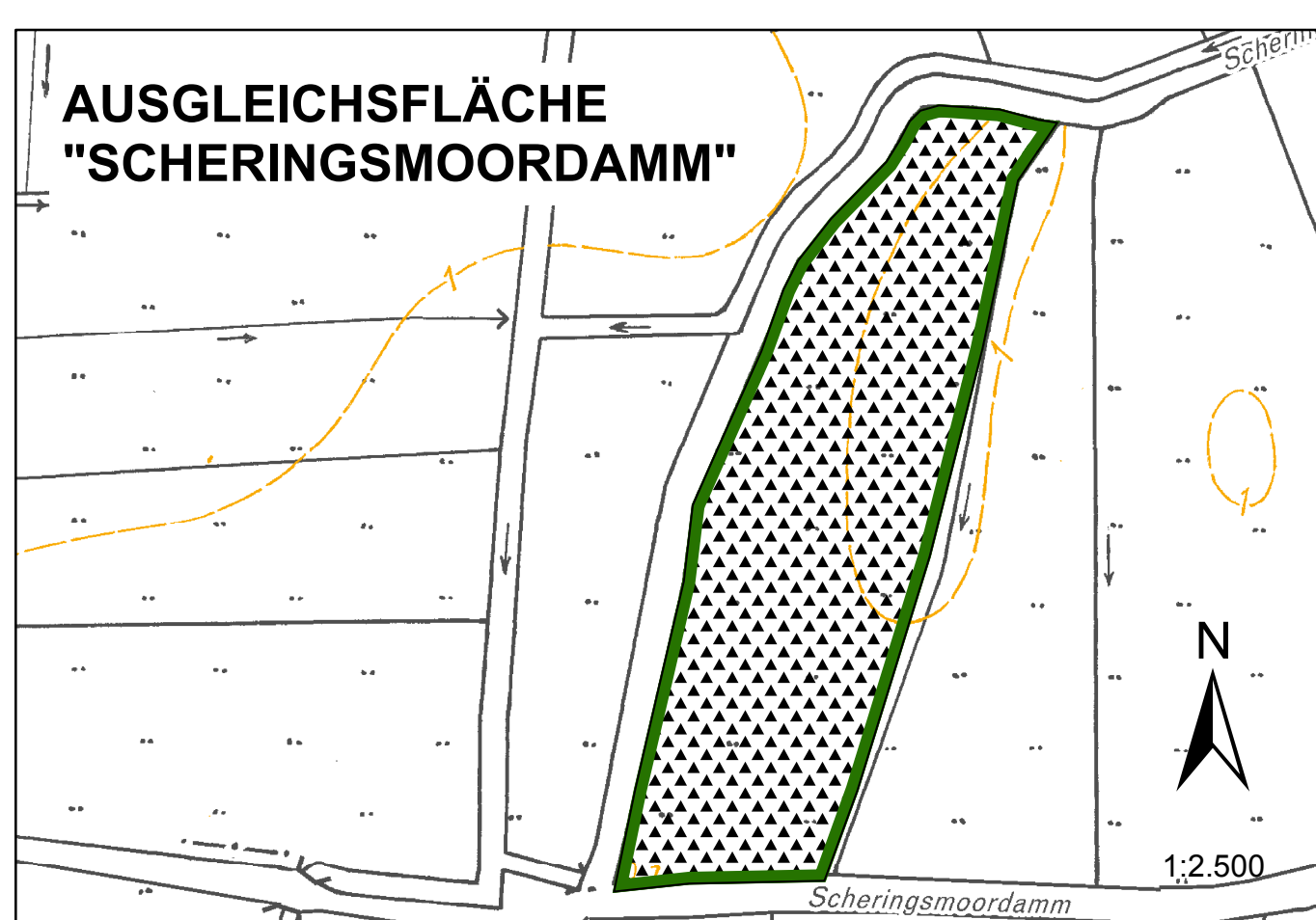
Maßnahmenflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (s. Karte "Entwicklung")

Maßnahmenflächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenzen von Gemeinden, in denen die Ausgleichsflächen liegen

Name der Gemeinden, in denen die Ausgleichsflächen liegen

STADT HEIDE



Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Die Biotopersatzfläche ist der Selbstentwicklung zu überlassen:

- Nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sind in den ersten 3 Jahren jeweils 3 Pflegeschnitte pro Jahr vorzunehmen.
- Das Mähgut ist dabei vollständig abzufahren.
- Stoffliche Ein- oder Aufträge zum Zwecke der Düngung, Pflege, Bodenverbesserung oder Pflanzhygiene sind nicht zulässig.
- Für die Entwässerung benachbarter landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht erforderliche Gräben und Drainagen sind zu schließen.
- Randlich der Fläche sind 45 Weiden (*Salix alba*) als Hochstämme (12/14 cm) mit ca. 10 m Abstand zu pflanzen und dauerhaft als Kopfweiden zu pflegen.

Die Flächen sind als extensives, artenreiches Feuchtgrünland zu entwickeln:

- Bei Pflege durch Beweidung (auch bei Nachweide) darf ein Besatz von 0,3 GV / ha nicht überschritten werden.
- Bei Pflege durch Mahd ist der erste Schnitt erst nach dem 1.7. erlaubt.
- Stoffliche Ein- oder Aufträge zum Zwecke der Düngung, Pflege, Bodenverbesserung oder Pflanzhygiene sind nicht zulässig.
- Für die Entwässerung benachbarter landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht erforderliche Gräben und Drainagen sind zu schließen.
- Walzen, Schleppen oder andere Bodenbearbeitungen sind nicht zulässig.

Die Flächen sind als extensives, artenreiches Feuchtgrünland zu entwickeln:

- Bei Pflege durch Beweidung (auch bei Nachweide) darf ein Besatz von 0,5 GV / ha nicht überschritten werden.
- Bei Pflege durch Mahd ist der erste Schnitt erst nach dem 15.6. erlaubt.
- Stoffliche Ein- oder Aufträge zum Zwecke der Düngung, Pflege, Bodenverbesserung oder Pflanzhygiene sind nicht zulässig.
- Für die Entwässerung benachbarter landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht erforderliche Gräben und Drainagen sind zu schließen.
- Walzen, Schleppen oder andere Bodenbearbeitungen sind nicht zulässig.

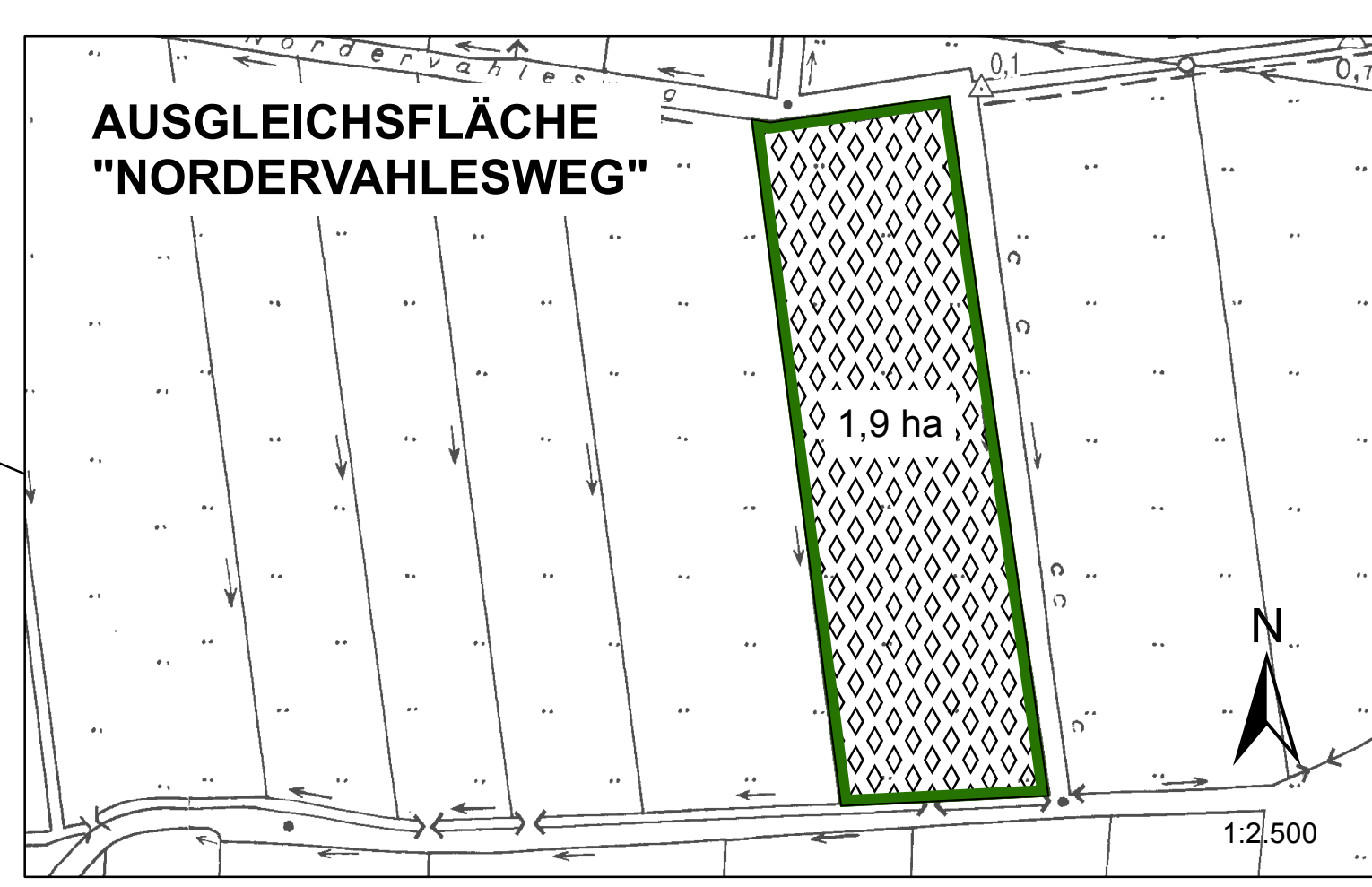
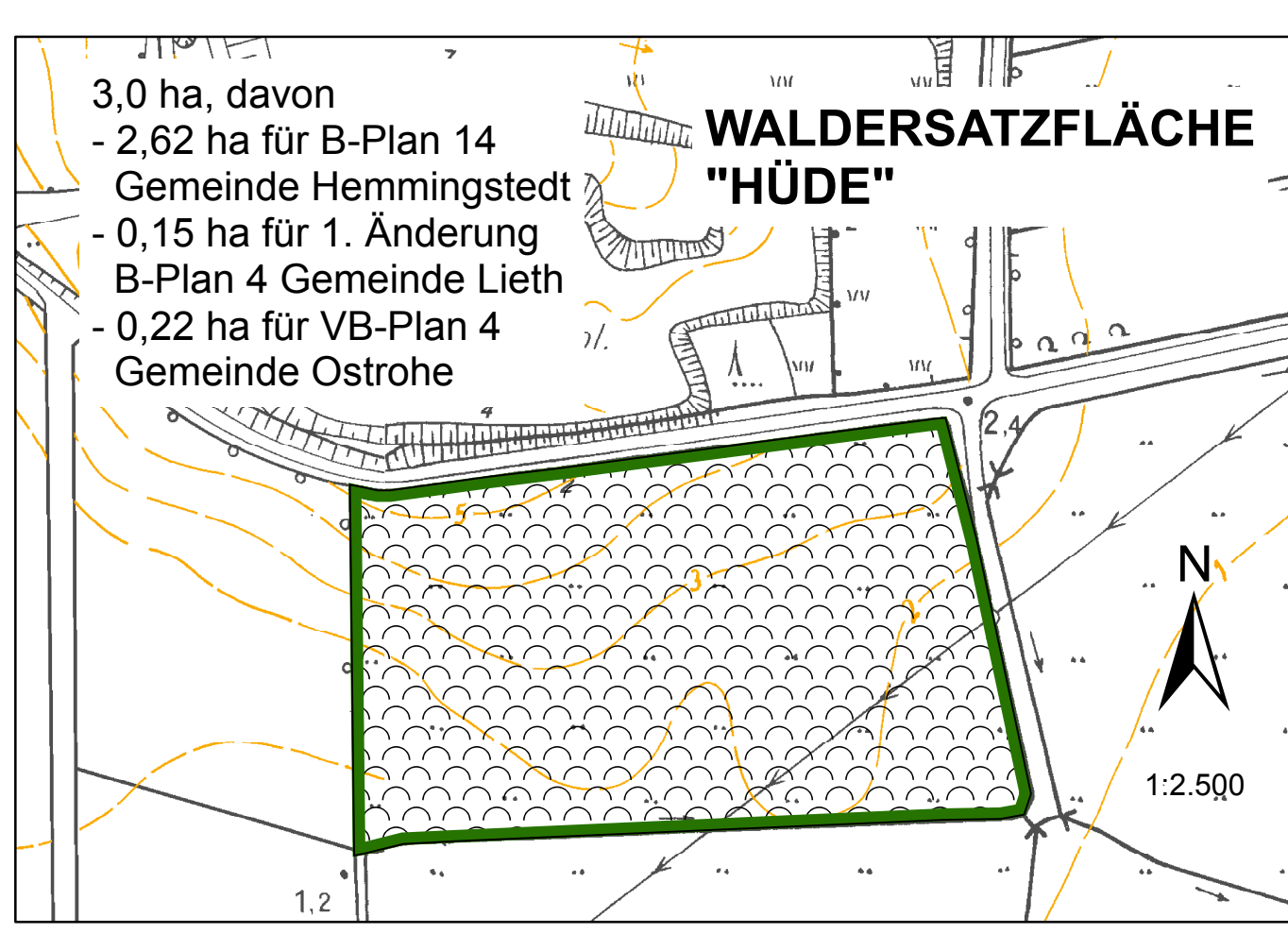
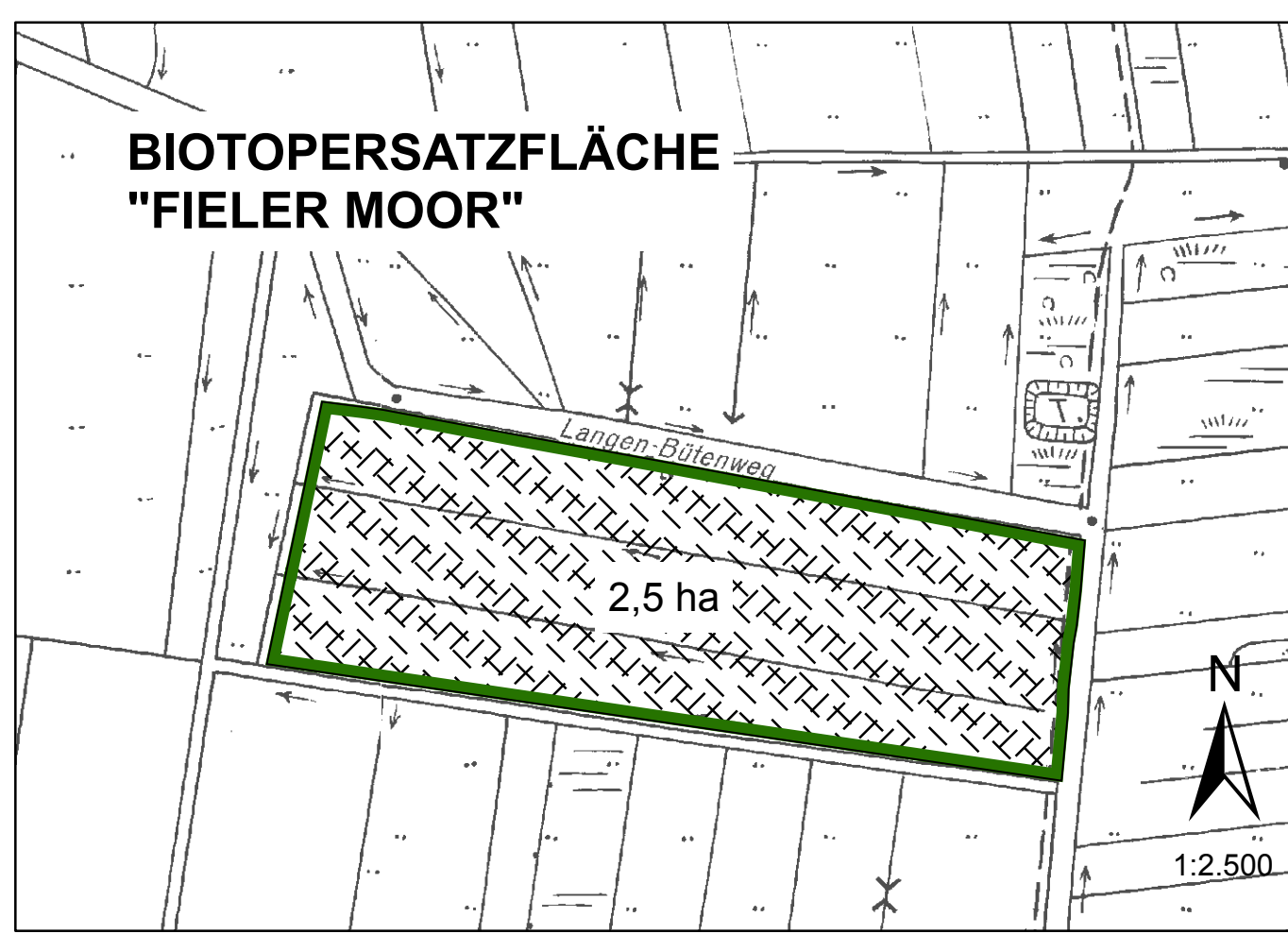
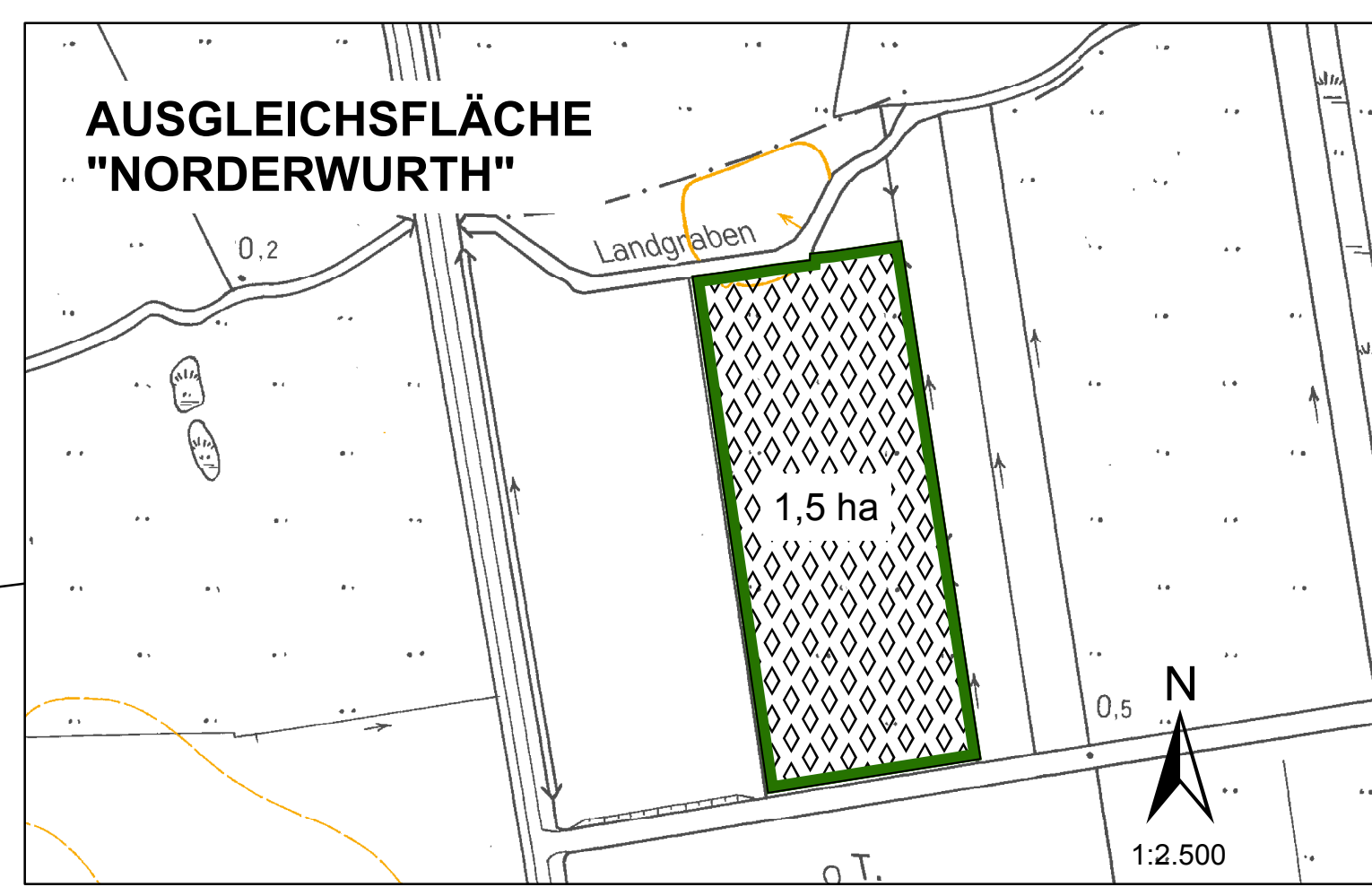
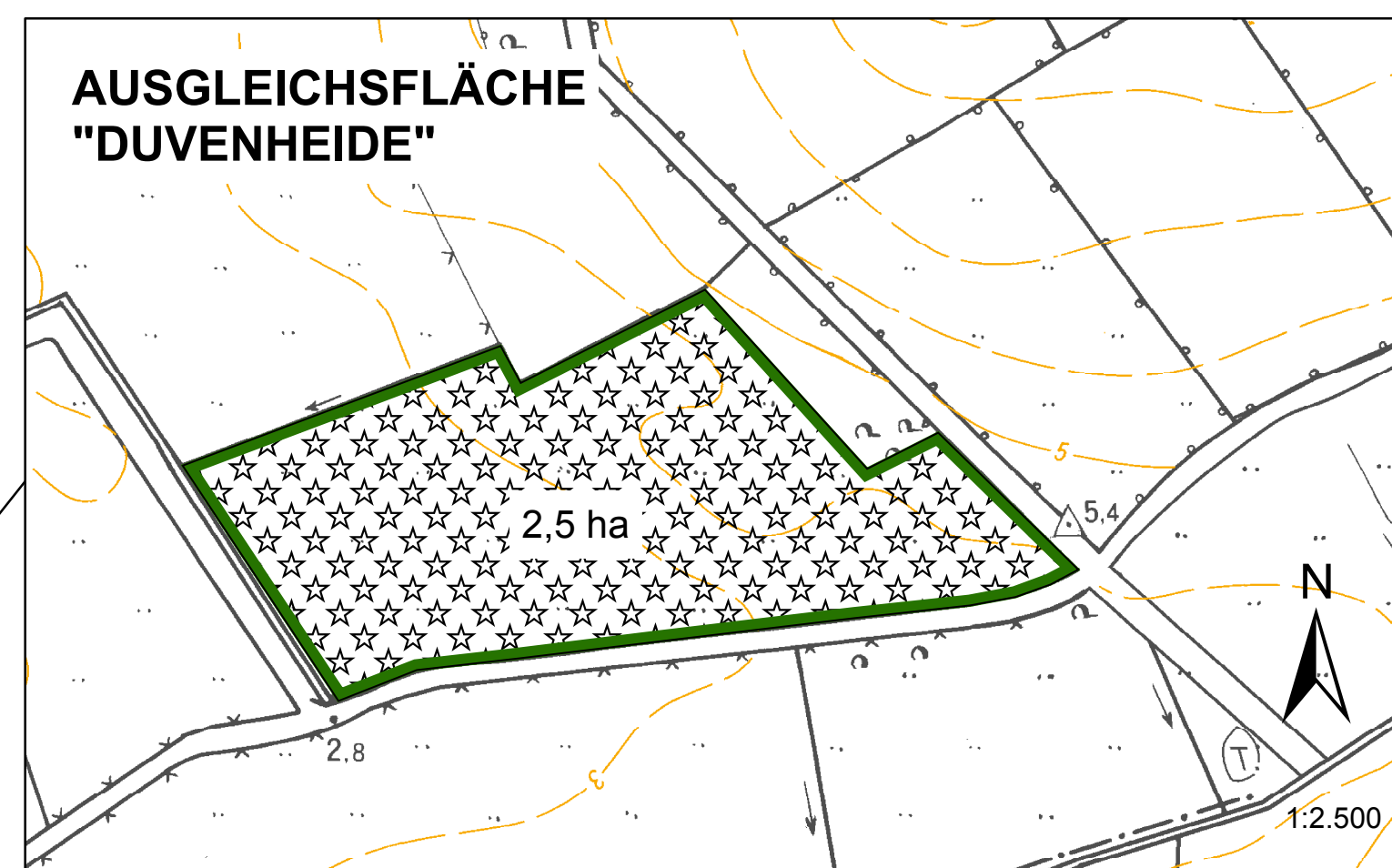
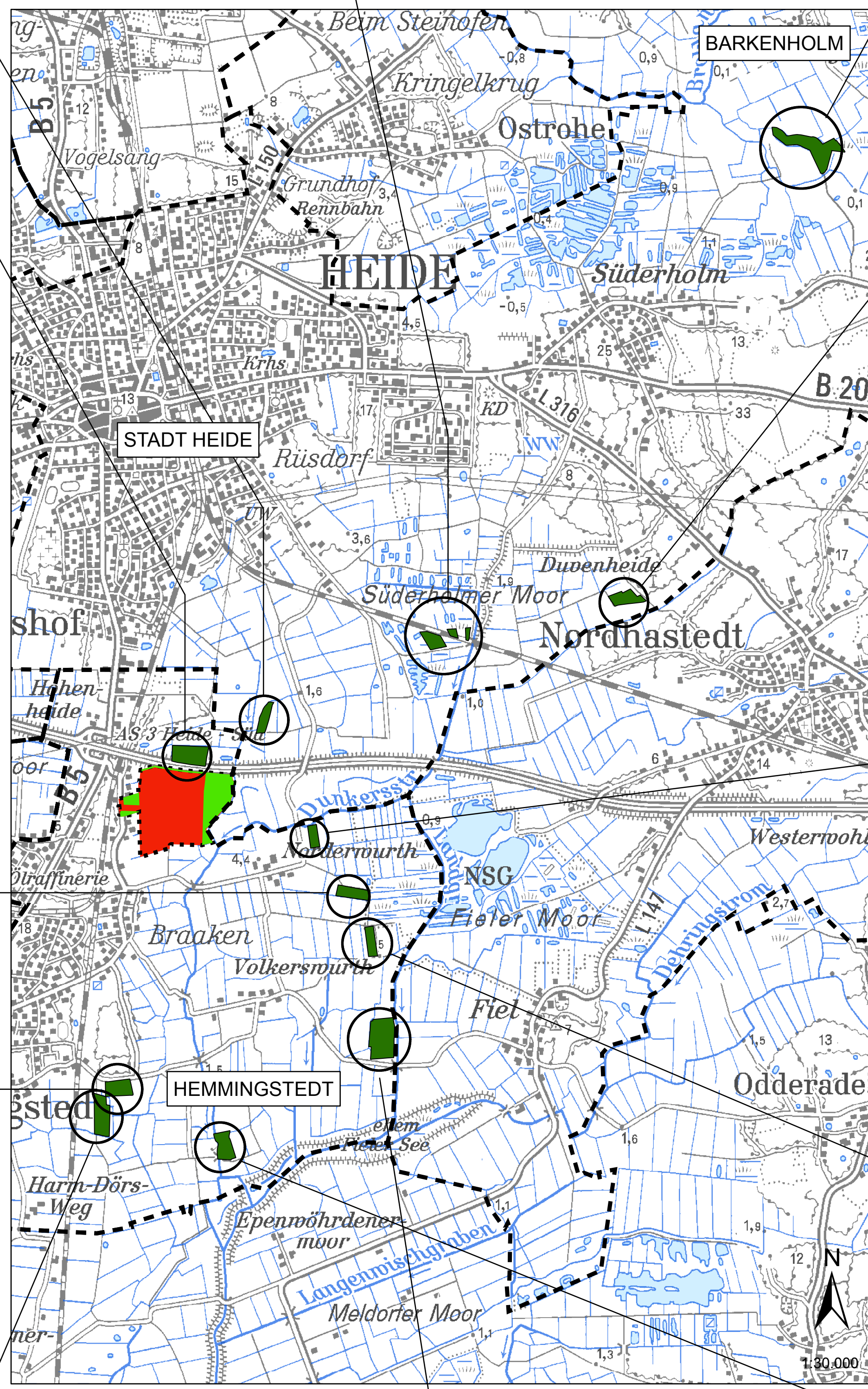
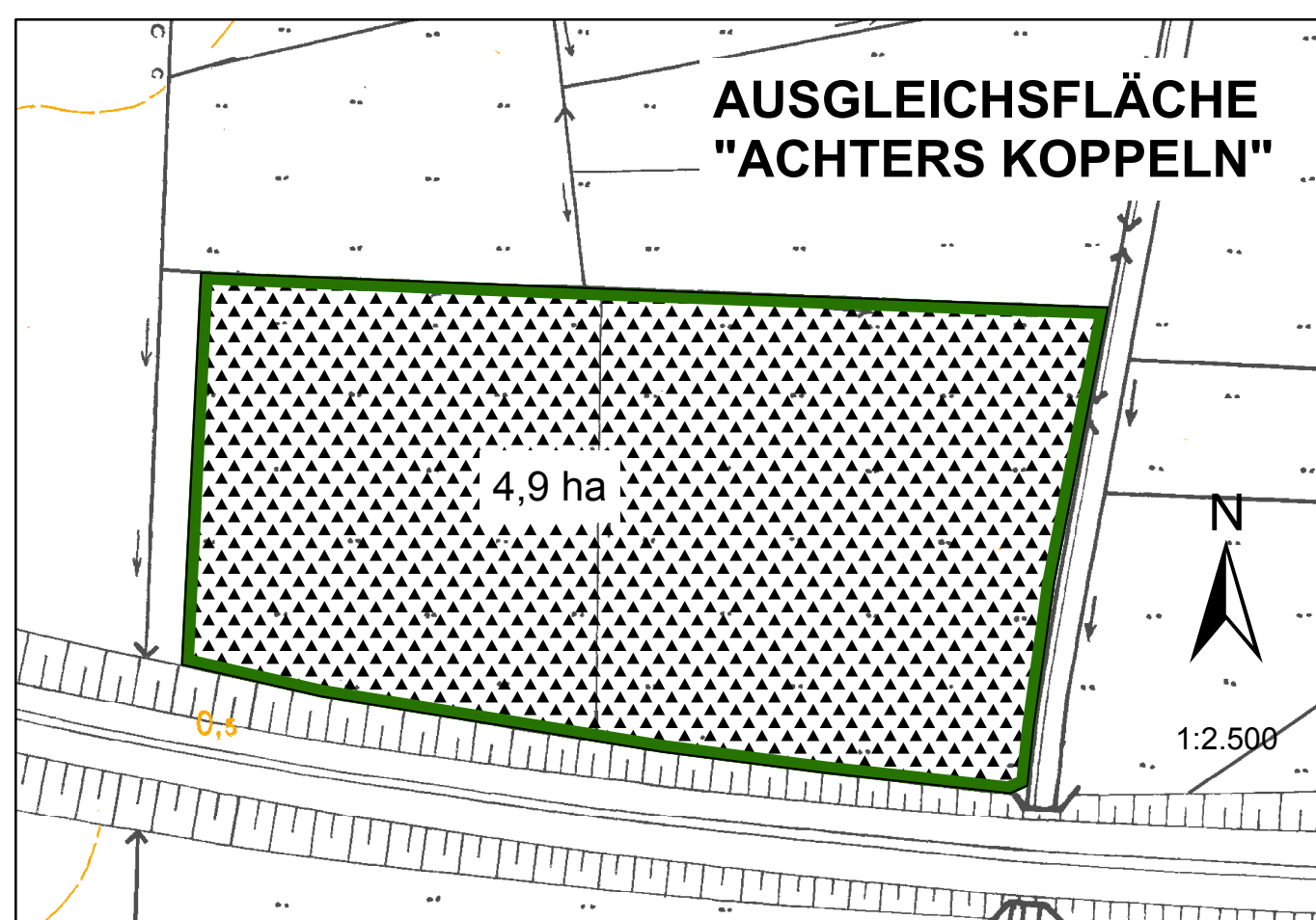
Für die Aufforstung nach anerkannt forstlichen Grundsätzen sind ausschließlich heimische, standortgerechte Baumarten zu verwenden.

- Bis zu 30 % der Fläche sind der Gehölzentwicklung durch Sukzession zu überlassen.

Waldbildung auf bis zu 0,5 ha im höher gelegenen östlichen Teil der Gesamtfläche.

- Extensive Nutzung der verbleibenden Fläche durch Beweidung oder einschürige Mahd. Die Pflege durch Beweidung ist auf einen Zeitraum von 4-6 Wochen mit max. 5 Rindern ab dem 15.6. zu begrenzen. Bei Pflege durch Mahd ist der Schnitt erst ab dem 1.7. erlaubt.
- Aufhebung der Binnenentwässerung.
- Stoffliche Ein- und Aufträge zum Zwecke der Düngung, Pflege, Bodenverbesserung oder Pflanzhygiene sind nicht zulässig.
- Anlage eines Knicks / einer Feldhecke am Nordrand der Gesamtfläche.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind noch mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.



Aushagerung der Standorte durch bis zu dreimalige Mahd mit Abtransport des Mähgutes in den ersten drei Jahren nach Beginn der Maßnahmen.

- Extensive Pflegennutzung durch Beweidung oder einschürige Mahd.
- Die Pflege durch Beweidung ist für die Flächen südlich der Bahnstrecke auf einen Zeitraum von 4-6 Wochen mit max. 5 Rindern ab dem 15.6. zu begrenzen. Bei Pflege durch Mahd ist der Schnitt erst ab dem 1.7. erlaubt. Die Flächen nördlich der Bahnstrecke sind durch einschürige Mahd ab dem 1.7. zu pflegen. Alternativ können sie auch der Sukzession zur Entwicklung einer Feuchtbrache überlassen bleiben.
- Aufhebung der Binnenentwässerung auf allen Teilflächen.
- Stoffliche Ein- und Aufträge zum Zwecke der Düngung, Pflege, Bodenverbesserung oder Pflanzhygiene sind nicht zulässig.

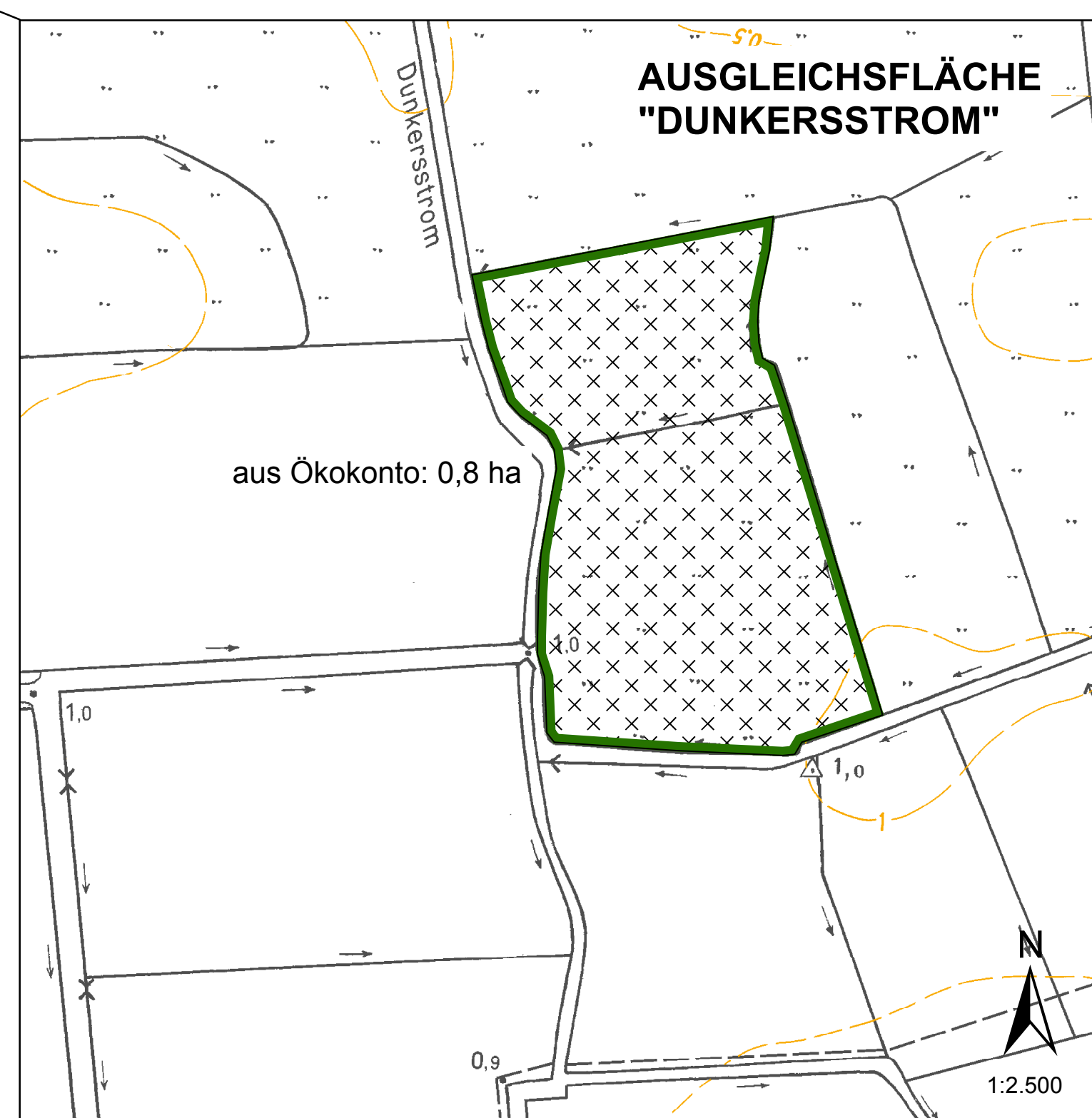
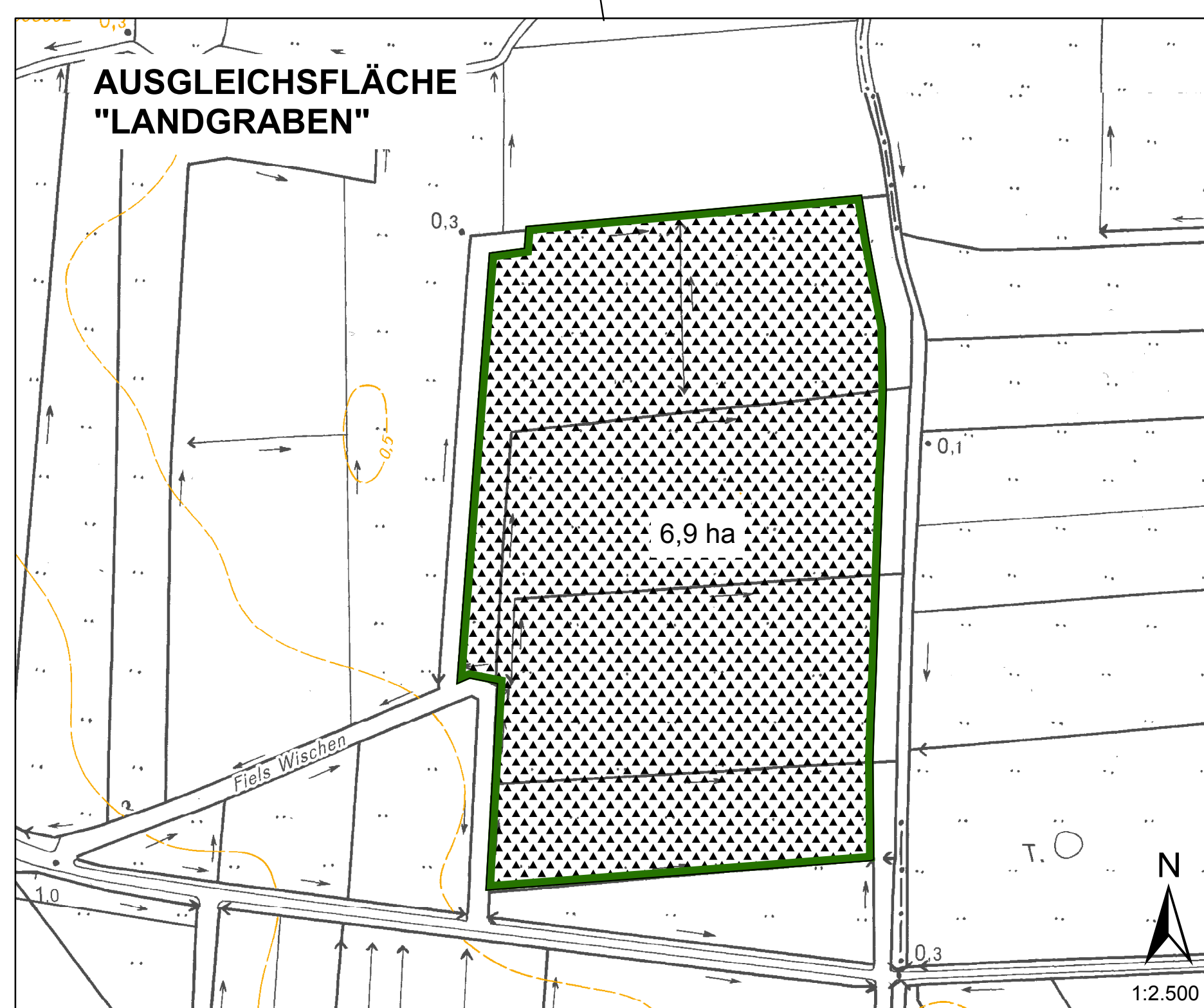
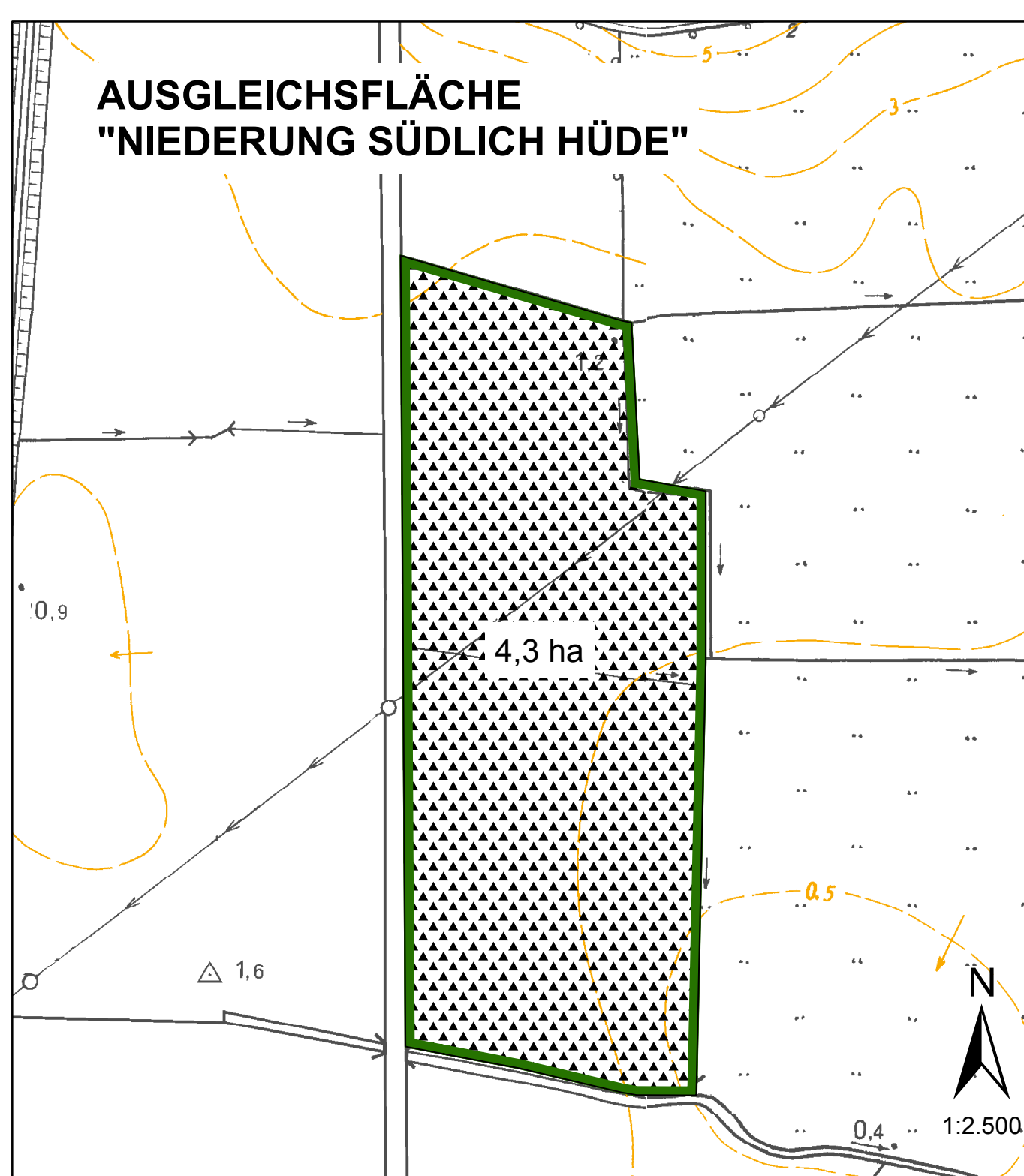
Die vorgesehenen Maßnahmen sind noch mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Übernahme der Flächen durch die Stiftung Naturschutz wird geprüft.

Zuordnung aus Ökokonto. Gemäß den Festsetzungen des Grünordnungsplanes zum B-Plan 13a der Gemeinde Hemmingstedt sind als Maßnahmen festgelegt:

- Einschürige Mahd ab dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes. Alternativ kann auch eine extensive Beweidung mit max. 1,5 GV ab dem 15. Juni bis zum 30. September durchgeführt werden.
- Aufhebung der Binnenentwässerung
- Stoffliche Ein- und Aufträge zum Zwecke der Düngung, Pflege, Bodenverbesserung oder Pflanzhygiene sind nicht zulässig

Die Flächen sind der Stiftung Naturschutz zu übertragen. Naturschutzmaßnahmen sind nach Maßgabe regionaler Entwicklungskonzepte der Stiftung durchzuführen und als Teil des überregionalen Biotopverbundes zu entwickeln. Als allgemeine Vorgaben sind zu beachten:

- Extensive Pflegennutzung zum Offenhalten der Flächen. Bei Beweidung darf ein Besatz von 0,3 GV / ha nicht überschritten werden.
- Verzicht auf organische oder mineralische Düngung und Pestizideinsatz.
- Walzen, Schleppen oder andere Bodenbearbeitungen sind nicht zulässig.
- Aufhebung der Binnenentwässerung.



GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM B-PAN NR. 14

DER GEMEINDE HEMMINGSTEDT

Darstellung: **AUSGLEICHSFLÄCHEN AUSSERHALB DES PLANGELTUNGSBEREICHES**

Auftraggeber: PLANUNGSBÜRO MORDHORST GmbH

Koblenz Str. 25
54509 Mordhorst
Tel. 04350-69211
Fax. 04350-69289

bearbeitet: MAASS, MORDHORST

gezeichnet: MAASS

Auftraggeber: GEMEINDE HEMMINGSTEDT
DIE BÜRGERMEISTERIN

Stand: 07. Juli 2008